

**Ortsübliche Bekanntmachung der  
Gemeinde Jade, der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Butjadingen**

**Planfeststellungsverfahren - Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches zwischen dem Jade-Wapeler Siel und Schweiburgermühle (GPK07-km von 297,975 bis 301,830)**

Der II. Oldenburgische Deichband hat die Planfeststellung zur Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches zwischen dem Jade-Wapeler Siel und Schweiburgermühle (GPK07-km von 297,975 bis 301,830) gemäß § 12 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) i. V. m. §§ 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Direktion, Standort Oldenburg, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg.

Zur Herstellung der Deichsicherheit plant der II. Oldenburgische Deichband die Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches am südöstlichen Jadebusen in der Gemeinde Jade, Landkreis Wesermarsch. Der ca. 3,9 km lange Bauabschnitt liegt zwischen dem Jade-Wapeler Siel im Westen bei Deich-km 297,975 und Schweiburgermühle im Osten bei Deich-km 301,830. Der betroffene Deichabschnitt verläuft überwiegend parallel zu einem Teil der B 437 und der Bäderstraße.

Es ist vorgesehen, den Deich mit einer Bestickhöhe von NHN +9,80 m im westlichen und NHN +9,70 m im östlichen Vorhabenbereich herzustellen. Aufgrund prognostizierter Setzungen und Sackungen soll die Ausbauhöhe bis zu NHN +10,80 m betragen. An die 3,0 m breite Deichkrone wird seeseitig eine 1:6 geneigte Außenböschung und weiter eine 1:10 geneigte Außenberme anschließen. Binnendeichs soll die Böschung aus Standsicherheitsgründen mit einer Neigung von 1:4 hergestellt werden, die Binnenberme ist mit einer Neigung von 1:15 geplant. Für die Deichunterhaltung und Deichverteidigung sind 3,50 m breite Wege auf der Außen- und der Binnenberme vorgesehen. Die Deichentwässerung soll seeseitig an das vorhandene Gräben- und Grüppensystem angeschlossen werden, landseitig ist die Herstellung eines Entwässerungsgrabens vorgesehen.

Die vorgelegte Planung lässt eine zukünftige Deicherhöhung um einen weiteren Meter innerhalb der Deichaufstandsfläche zu.

Die geplante Baumaßnahme soll in drei Bauabschnitten durchgeführt werden. Insgesamt ist eine Bauzeit von 11 Jahren geplant.

Vom Vorhaben betroffen sind die EU-Vogelschutzgebiete V64 „Marschen am Jadebusen“ und V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sowie das FFH-Gebiet 001 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“. Die Kompensation des mit der Deicherhöhung und -verstärkung verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft soll in den Kompensationsflächenpools „Langwarder Groden“ und „Ipweger Moor“ umgesetzt werden.

**Das Vorhaben wirkt sich im Bereich der Gemeinde Jade aus. Zusätzlich wirkt es sich im Bereich der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Butjadingen im Zusammenhang mit den naturschutzrechtlichen Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen aus.**

Nähere Einzelheiten zu dem beantragten Vorhaben sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG ist entfallen, da der II. Oldenburgische Deichband als Träger des Vorhabens mit Antrag vom 08.12.2021 die sofortige Durchführung einer UVP beantragt hat und der NLWKN Geschäftsbereich 6 als Planfeststellungsbehörde dies vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer und von FFH-Gebieten als zweckmäßig erachtet hat.

Die Planunterlagen enthalten u. a. die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Auswirkungen des Vorhabens:

1. Erläuterungsbericht,
2. Übersichts- und Lagepläne, Längsschnitte, Regelprofile, Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbs- und Eigentümerverzeichnis, Standsicherheitsbetrachtungen
3. UVP-Bericht mit integriertem landschaftspflegerischen Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan und Maßnahmenplan, Artenschutzfachbeitrag, Unterlagen zu FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen und Abweichungsprüfungen, faunistische Fachgutachten, Fachbeiträge Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategierahmenrichtlinie

Im Falle einer positiven Entscheidung ergeht nach § 74 VwVfG ein Planfeststellungsbeschluss.

Gemäß § 70 WHG und § 109 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. V. m. § 73 Abs. 3 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 18, 19 UVPG wird die Auslegung des Antrages einschließlich der Planunterlagen hiermit bekannt gemacht.

Außerdem kann nach § 27a VwVfG der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Jade unter [www.gemeinde-jade.de](http://www.gemeinde-jade.de), der Internetseite der Stadt Elsfleth unter [www.elsfleth.de](http://www.elsfleth.de), der Internetseite der Gemeinde Butjadingen unter [www.gemeinde-butjadingen.de](http://www.gemeinde-butjadingen.de) und der Internetseite des NLWKN unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) (dort über Wasserwirtschaft, Zulassungsverfahren, Hochwasserschutz, Hauptdeicherhöhung Jade-Wapeler Groden) eingesehen werden.

Überdies wird der Inhalt dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Jade sowie in der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Butjadingen gemäß der jeweiligen Hauptsatzung ortsüblich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Planunterlagen können gem. § 73 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 27 b Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 VwVfG in der Zeit vom

**26.05.2026 bis zum 25.06.2026 (jeweils einschließlich)**

bei der Gemeinde Jade, Bauamt / Bauverwaltung, Ansprechpartnerin: Frau M. Seyen, Tel.: 04454/899-201, E-Mail: [m.seyen@gemeinde-jade.de](mailto:m.seyen@gemeinde-jade.de), Raum 023, Jader Straße 47, 26349 Jade, während der Dienststunden:

Montag bis Mittwoch und Freitag: von 08:30 bis 12:00 Uhr,  
Donnerstag: von 08:30 bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung unter der o. g. Telefonnummer

sowie gem. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VwVfG im zentralen UVP-Verbund (Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder) des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de> (dort bitte bei der Suchfunktion: „Hauptdeicherhöhung Jade-Wapeler Groden“ eingeben) sowie über die Internetseite des NLWKN eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG **bis einen Monat** nach Ablauf der Auslegungsfrist,

**spätestens bis zum 27.07.2026 (einschließlich)**

Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UVPG) und sonstige Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Gemeinde Jade, Jader Straße 47, 26349 Jade,
- der Stadt Elsfleth, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth,
- der Gemeinde Butjadingen, Butjadinger Straße 59, 26969 Butjadingen-Burhave oder
- dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Geschäftsbereich 6, Direktion, Im Dreieck 12, 26127 Oldenburg

einreichen bzw. erheben. Äußerungen und Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

#### Hinweise:

- a) Mit Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG, § 73 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 6 VwVfG). Dies gilt nicht in Verbindung mit Rechtsbehelfen gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.
- b) Sofern ein Erörterungstermin gem. § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 VwVfG durchgeführt wird, kann bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).
- c) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG).
- d) Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG).
- e) Bei Äußerungen und Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis nach dem vorhergehenden Satz nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, erfolgt rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine Mitteilung, die in den örtlichen Tageszeitungen in dem Gebiet, in dem sich die Entscheidung voraussichtlich auswirken wird, und dem Nds. Ministerialblatt bekannt gemacht

wird. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

- f) Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die Erhebung bzw. Einreichung von Einwendungen und Äußerungen entstehen, können nicht erstattet werden.
- g) Für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet, Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (Abl. EU 2016, Nr. L 119/1, S. 1) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66). Verantwortlich für die Verarbeitung ist der NLWKN – Direktion – (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten, Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten entnehmen Sie bitte dem Datenschutzinformationsschreiben. Dieses Informationsschreiben finden Sie im Internet unter <https://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von wasserrechtlichen Zulassungsverfahren“. Als Direktdownload ist das Schreiben unter folgender Internetadresse abrufbar: <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/143978>. Alternativ können Sie dieses Informationsschreiben auch vom NLWKN unter der oben angegebenen Postanschrift erhalten.
- h) Mit dem vorstehenden Anhörungsverfahren wird gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Gemeinde Jade  
Der Bürgermeister  
Henning Kaars

Stadt Elsfleth  
Die Bürgermeisterin  
Brigitte Fuchs

Gemeinde Butjadingen  
Der Bürgermeister  
Axel Linneweber